

40
Jus.
4337

v. Benzels
Gedanken
über
die willkürliche Vertheilung
der Bauern Güter s. s.

40 Jus 4331

416 224 105 500 13



N. 27. 1. 4/7/15

1801. Febr.

CHRISTIAN VON BENZEL
KURFÜRTL. MAINZISCHEN REGIERUNGSRATHS UND GERICHTS-ASSESSORS
ZU ERFURT etc.

GEDANKEN
ÜBER
DIE WILLKÜHRLICHE
VERTHEILUNG
DER
BAUERNGÜTER

ERFURT, 1795
bey GEORG ADAM KEYSER.

CHRISTIANEUM
KUNSTSAMMLUNG
1904-1905
Bremen



CHRISTIANEUM
KUNSTSAMMLUNG

Die Kunstsammlungen

VERÖFFENTLICHUNG



CHRISTIANEUM

CHRISTIANEUM
KUNSTSAMMLUNG

CHRISTIANEUM
KUNSTSAMMLUNG

Gedanken

über

die willkürliche Vertheilung der Bauerngüter.

*Eine Vorlesung in der Kurfürstl. Mainzl. Akademie nützl. Wissenschaften
zu Erfurt, den 6. März 1795.*

Man hat seit einiger Zeit den oft verkannten, bisweilen ganz vergessenen Satz ächter Staatswirthschaft in volles Licht gestellt — den Satz: dass *Wohlstand der Einzelnen und Wohlstand des Staates friedlich Hand in Hand gehr*; dass jener der Endzweck aller Anstalten seyn muss, welche der Staat trifft, und dass dieser nur als Resultat des ersten bestehn kann.

Das Licht der Theorie hat auch seitdem wohlthätig auf die Anwendung gewirkt.

Die Maasregeln werden nach und nach verworfen, welche den Staat bereichern sollten, indess sie die ergiebige Quelle seiner Schätze in dem Privatwohlstand untergruben, oder wenigstens hemmten. Die Absicht weiser Ka-

4 Gedanken über die willkürliche Vertheilung der Bauerngüter.

meralwissenschaft, und das Verfahren wirklicher Kameralverwaltung stehn nicht so oft mehr im Widerspruche.

Diese Erfahrungen müssen jeden erfreuen, der an dem wahren Besten der Menschheit und der Staaten aufrichtigen Anteil nimmt, und den Nachtheil fühlt und berechnet, welcher, besonders in öffentlichen Angelegenheiten, daraus entsteht muss, wenn das Mittel gegen den Endzweck gekehrt wird.

Aller Wohlstand, des Staates sowol, als der Einzelnen, beruht aber auf Betriebsamkeit, d. i. Entwicklung der Kraft nach einer bestimmten Absicht der Vervollkommenung, und diese auf dem Eigenthume des Grund und Bodens. Das Eigenthum heftet Kraft und Nachdenken des Menschen an den Grundbesitz, und bringt durch die Verbindung seiner Emsigkeit mit dem gesicherten Genuss ihrer Früchte, in stetem Fortschritte Vermehrung der Industrie, der Bevölkerung und des Wohlstandes hervor. Jede Anstalt ist daher gut und gemeinnützig, welche zur Aufnahme des Grundeigenthums dient; jede solche Anstalt verdient daher alle Förderung, die möglichste Ausbreitung von Seiten des Staates.

Die Aufnahme des Grundeigenthums gewinnt offenbar bei der Vertheilung desselben.

Der Erfahrungsbeweis liegt in der Entstehungsgeschichte aller Gemeinheiten, die auf Grundeigenthum beruhen. So entsprangen aus der Vertheilung grösserer Gütermassen Kultur und Bevölkerung einzelner Fluren und ganzer Gegenden, einzelner Provinzen und ganzer Länder. Es ist die Ordnung der Natur, bei deren Beobachtung der Mensch im Einzelnen, der Staat im Grossen sowohl führt.

Betrach-

Ob man die Sache aus Vernunftgründen, so zeigt sich, dass die Vertheilung des grössern väterlichen Gutes unter mehrere Kinder, auch mehrere, und unter die Enkel und Urenkel, endlich eine beträchtliche Anzahl von Familien auf einem Grunde anpflanzt, der außerdem nur eine einzige getragen hätte. Es zeigt sich, dass die Kultur, gleich der Bevölkerung, bey dieser Einrichtung gewinne, weil die Möglichkeit, ein kleines Eigenthum zu übersehn, und nach seinem ganzen Gehalte zu benutzen, mit dem Bedürfnisse dieser Benutzung hier zusammentrifft.

Offenbar wird also auch von dieser Seite die Gewissheit, dass durch die Vertheilungsfreiheit Bevölkerung und Wohlstand zunehmen, und zunehmen müssen, weil beide ihrer Natur nach in der engsten Verbindung stehn; denn die Vermehrung der Menschenmenge allein bringt die Vertheilung der Grundstücke, und diese die Zunahme des Fleisses und des Erwerbes hervor.

Es ist übrigens nicht ganz gleichviel, ob diese Anpflanzung mehrerer, und endlich vieler Familien, durch die Vertheilung des Grundeigenthums, vermittelst des langsamern Gangs einer progressiven Zunahme der Grundeigentümer geschehe, welche sich nach und nach mit jeder Generazion selbst mehren, oder ob sie vermittelst der schneller wirkenden Ansetzung von Kolonisten geschieht, welche sich entweder in die Gemeinschaft durch Gütererwerb einkaufen, oder durch gleichzeitige Vertheilung einer grössen Masse dem Gange der Zeit vorgreifen.

Dieser in Rücksicht des Erfolgs sehr wesentliche Unterschied liegt in der ganz natürlichen Verschiedenheit des Zeitraums, welcher zur Vermehrung einer gewissen Anzahl Menschen durch sich selbst, oder durch fremde, aber gleichzeitige Ankömmlinge, erforderlich wird. Man kann auch das Verhältniss bestimmt ausdrücken, wenn man sagt: die Wirkung ist, wie die im

6 Gedanken über die willkürliche Vertheilung der Bauerngüter.

nämlichen Zeiträume auf beide Arten resultirende verschiedene Summen der Bevölkerung.

Allerdings betrifft diese Bemerkung nur die Ausdehnung der Wirkung; allein, wie wichtig diese sey, liegt schon in dem Wesen der Absicht dieser Wirkung. Doch nicht immer und allenthalben kann die Ausdehnung sich gleich seyn.

So wie es also wahr bleibt, daß unter jedem Verhältnisse Kultur und Bevölkerung mit der Vertheilungsfreiheit in der engsten Beziehung stehe: so wird es auch wahr seyn, daß man am besten thut, beide Anwendungsarten der Vertheilung zu vereinigen. Es geschieht mithin sehr gut, wenn man die Vertheilungsfreiheit einführt, und auf diese Weise den verhältnismässigen Fortgang derselben mit der Bevölkerung eröffnet; und wenn man zugleich durch Ansiedelung neu herbegezogener Kolonisten auf neu vertheilte grössere Gütermassen den Standpunkt, und daher die Folgen dieses Fortgangs, sogleich ausdehnt.

Der Einwurf, daß Bevölkerung, als das Werk der Zeit, sich nicht ohne Nachtheil beschleunigen lasse, entkräftet die jetzt entwickelte Wahrheiten nicht.

Uebertreibung ist nie, in irgend einem Falle, ratsam; Beschleunigung aber beinah in jedem möglich. Ueberspannung der Kräfte bleibt demnach billig ausgeschlossen. Allein etwas ganz Anderes ist die Benutzung aller Hilfsmittel, welche in diesen Kräften enthalten sind, und eben so gut durch Anstrengung entwickelt, als durch Trägheit vernachlässigt werden können. In dieser Maasse trägt die Vertheilung des Grundeigenthums unter neue Ansiedler zu geschwinderer Bevölkerung bei, weil sie die Quelle des Unterhaltes und

und Wohlstandes, die für mehrere noch nicht vorhandene Familien hinreicht, für das Daseyn dieser Familien wirklich und fogleich anwendet.

Denn die Natur richtet sich in allen ihren Resultaten immer nach dem Gehalt der zum Grunde gelegten Kraft.

Wenn daher die gleichzeitige Vertheilung eines Grundstücks von grösserem Umfange unter mehrere Kolonisten in kürzerer Zeit ein blühendes Dorf hervorbringt, als durch den stufenweisen Gang der Generationen möglich gewesen wäre: so ist dieses kein Zwang, welcher der Natur geschieht, sondern eine sehr einfache Beförderung des nämlichen Plans, welcher durch die successive Theilung unter die generazionsweise vermehrten Abkömmlinge des ersten Alleinbesitzers ausgeführt würde.

Der vermeinte Einwurf ist daher eine missverstandene Folgerung aus einer an sich richtigen Wahrheit: ein Ursprung, den er mit vielen Einwürfen gegen sehr gute und nützliche Sachen gemein hat. Uebrigens ist er mehr als einmal wirklich ernsthaft gemacht worden; weil sich Eigennutz, Bequemlichkeit des Vorurtheils und Neidthuberey, so gerne hinter den Schein der Wahrheit lagern, um Verbesserungen zu hemmen.

Nicht mehr wesentliches Gewicht hat auch ein anderer Einwurf: daß durch die freie Vertheilung die Bevölkerung zuletzt entweder wirklich leiden, oder doch die beabsichtigte Aufnahme der Kultur und des Wohlstandes nicht erreicht, vielmehr verfehlt werde.

Die Bevölkerung soll — diesem Einwurfe zufolge — um deswillen leiden, weil durch den sich vermindernden Gehalt der einzelnen Theile der Unterhalt für die einzelnen Besitzer, und also für die Menge der Menschen

unzü.

unzureichend werde; daher denn nothwendig Auswanderungen entstehen müssten.

Kultur und Wohlstand — heißt es dann ferner — leiden, weil bei unzureichendem Unterhalte Noth überhand nimmt, Armut und Elend die grosse Masse der Nazion drücken und bei der Unmöglichkeit, sich auch durch alle Anstrengung davon zu befreien, die Betriebsamkeit von selbst erstickt.

Das Wahre dieses Einwurfs liegt in der Unmöglichkeit einer unendlichen Progression der Vertheilung, in Bezug auf Bevölkerung und Anbau.

Da aber dieser Umstand hauptsächlich diese Blätter beschäftigen wird, so wird sich derselbe in der Folge ausführlich erörtern lassen.

Indem auf diese Weise das Gegründete des Einwurfs zugestanden wird, sey es erlaubt, nicht nur das Scheinbare desselben zu beantworten, sondern zugleich auch einige Hauptbemerkungen vorauszuschicken, welche auf die ganze folgende Untersuchung sehr wesentlichen Einfluss haben.

Der Reichthum des Staates besteht nicht sowol in dem Werth der Produkte, die in demselben erzeugt werden, noch in dem numerairen Resultate der Produktion und dem aktiven Uebergewichte der Handelsbilanz, als in der Anzahl und der Thätigkeit der Produzenten; daher in der Menge und Mannichfaltigkeit der Produktion selbst, und in der darauf beruhenden Industrie und dem Wohlstande.

Er besteht mithin in der Entwicklung und Thätigkeit der Kräfte, welche von dem angemessenen Genusse der selbst erworbenen Güter des Lebens begleitet werden.

Der Staat muss daher seine Kräfte, d. i. die Kräfte der Einzelnen berechnen, um sicher rechnen zu können; und wenn er sie nun zur zweckmässigen

Gedanken über die willkürliche Vertheilung der Bauerngüter. 9

mässigen Entwicklung durch hinlängliche Unterstützung leitet, so folgt alles Uebrige freiwillig.

Denn so wie die Bestimmung des einzelnen Menschen dahin geht, durch die möglich höchste Kultur seiner Kraft sich zu veredeln und zu beglücken, und wie daher der Grad seiner Vollkommenheit und seines Wohlseyns von dem Grade abhängt, den er in dieser veredelnden Entwicklung erreicht hat; so auch bey dem Staate.

Denn der Staat — man kann es nicht oft genug sagen — soll nur ein Mittel seyn, durch vereinigte Kraft die menschliche Bestimmung besser zu erreichen,

Viele, rüstige, durch ihrer Hände Arbeit sich nährende Menschen, geben dem Staate Vertheidiger gegen äussere Angriffe, Kraft und Stoff zu innerer Ausbildung, alle Mittel, welche die Kultur der einzelnen Kräfte, woraus er besteht — welche seinen grossen Endzweck, die Wohlfahrt der Einzelnen durch Vervollkommenung, befördern und sichern,

Menschen sind also die *Quantität*, worauf es der guten Staatsverwaltung ankommen muss: nicht Provinzen, die man neute gewinnt, um sie morgen zu verlieren, oder deren Erwerb, deren Erhaltung sie selbst, und das erobernde Land entvölkern; nicht Schätze, die man in Jahren auffammelt, um sie in Monaten zu vergeuden, indessen ihre Anwendung der Industrie entzogen wird; nicht glänzende äussere Verhältnisse, welche so oft Staaten, wie einzelne Menschen, zum Verderben locken, indem sie ihnen mit einem falschen Nimbus schmeicheln,

Vertheilungsfreiheit und Bevölkerung sind eng verbunden. Der Fleiss des Anbauers wird das Maas des Ertrags. Der Fleiss wird durch die Kon-

Kürrenz derjenigen erhöht, welche durch ihre Verhältnisse angewiesen sind, ihren Unterhalt aus einem bestimmten Striche Landes zu gewinnen. Daher verhält sich die Kultur des Landes in diesem Falle, wie die Nöthwendigkeit, zu kultiviren. Denn der einzelne kleinere Besitzer sieht in seinem Grundstück die einzige Quelle der Nahrung für sich und seine Familie, und drängt nun seine ganze Kraft auf die Vermehrung ihrer Ergiebigkeit zusammen. Man werfe einen Blick auf Berggegenden, auf die Weinländer, auf kleine Inseln.

Wenn mithin das grössere Grundstück nach und nach unter mehrere bearbeitende Hände vertheilt wird: so fällt nun jedem Theile das Ganze der Bearbeitung zu, von dem er vorhin nur einen oft kleinen, oft gar keinen Theil erhielt, da er selbst nur ein ergänzender Theil der grössern Besitzung in den Händen eines Einzigen war. Sehr oft fehlt bei dem grossen Grund-eigenthum alle Kultur; die viele Oeden und Wüsteneien in grossen Markungen beweisen es zur Genüge.

Gute Kultur gewinnt also gewiss bei der Vertheilungsfreiheit, und Viele leben, wo nicht im Ueberflusse, doch gut von einem Grunde, der außerdem gewiss weit sorgloser, zum Vorteil eines Einzigen, benutzt würde. Die kleineren Eigenthümer sind im Ganzen wol nicht reich, aber sie sind auch nicht arm. Sie arbeiten und leben: sie sind zugleich dem Gemeinwesen ergeben, dem sie so viele Vortheile, als Folgen des Eigenthums, verdanken, und nehmen ganz andern Anteil an Wohl und Weh, an Bedürfniss und Erhaltung des Vaterlandes, als der Tagewerker ohne Eigenthum.

Zu große Bevölkerung hat noch kein Staat im Ernste befürchtet, und auch keiner, besonders der neuern Welt, so leicht zu befürchten. Die Industrie ist eben so erfassbar, als das Bedürfniss gebieterisch. Die ganze Geschichte

schichte der menschlichen Kultur und die tägliche Erfahrung, lehren es. Sie verwandeln Steine in Brod, und schlagen Wasser aus Klippen. Gehörig von der Staatskraft und weisen Verwaltung geleitet und unterstützt, eröffnen sie in allen Anstalten der verfeinerten Betriebsamkeit, in Manufakturen, Fabriken, Handlung, Künsten, eben so viele Mittel der Beschäftigung und des Unterhalts thätiger Menschen.

Nur muss vorher die Kultur des Bodens blühend seyn; dann erhebt sich die Piramide der Verfeinerung auf dieser einzig festen Grundlage eben so sicher, als stolz; dann sind alle jene späteren Zweige der Industrie wohlthätig, weil sie zu fruchtbaren Aesten der öffentlichen Wirksamkeit werden, durch eigne Kraft aus einem fastreichen Stamme treiben, und kein erkünsteltes Produkt der Ueberspannung sind.

Darum ist die so oft wiederholte Wahrheit so sehr gegründet, dass der öffentliche Wohlstand nur auf dem Landbau beruhe, und dass seine Aufnahme der Staatsverwaltung zur wichtigsten Angelegenheit werden muss.

Da er bei der Vertheilungsfreiheit offenbar gewinnt: so ist ihr Vortheil im Allgemeinen wohl entschieden, und von der nie trügenden Erfahrung beurkundet.

Nur eine Frage ist noch zu entscheiden übrig, die sehr wichtig, und der sorgfältigsten Prüfung werth ist.

Es fragt sich nämlich: Ob diese Vertheilungsfreiheit ganz willkührlich seyn dürfe? ob das allgemeine Beste ihre Beschränkung erfordere oder nicht? und wie sie im ersten Falle zu beschränken sey?

Da die Erhaltung und verhältnismässige Entrichtung der auf einem zu vertheilenden Ganzen haftenden Pflichten und Abgaben, in so ferne es keine öffentlichen, ebenfalls gleich zu vertheilende Abgaben sind, oder die Entschädigung des dazu Berechtigten nothwendig vorausgesetzt werden muss, so kann hier nur von dem allgemeinen Interesse des Staates, nämlich von der Anzahl, der Industrie und dem Wohlstande der Nation, die Rede seyn.

Wird durch die unbedingte Vertheilungsfreiheit die Bevölkerung befördert oder geschwächt? Läuft bei der unbedingten Vertheilungsfreiheit der Staat Gefahr, ein armes, gedrücktes, unbetriebsames Volk zu erhalten, oder nicht?

Ueber diesen wichtigen Gegenstand sey hier einigen wiewol unvollkommenen Betrachtungen, Raum vergönnt, wenigstens als wohlgemeinter Beitrag zu einer so allgemein interessanten Erörterung, welche bereits mit Recht Aufmerksamkeit und Eifer vieler denkenden und patriotisch gesinnten Männer beschäftigt hat.

Jede Kraft hat ihr Maas. Diese allgemeine Wahrheit tritt auch hier ein.

Die Fruchtbarkeit des Bodens, die Kräfte des Anbauers, haben ihre Grenzen. Jene erfordert eine gewisse Ausdehnung des Grundeigenthums, die mit dem Bedürfnisse des anbauenden Eigenthümers in natürlichem Verhältnisse stehen muss. Diese kann nur bis zu einem gewissen Grade mit der Ausdehnung des Grundeigenthums im Verhältnisse bleiben.

Es ist nämlich gewiss, dass es eine Größe des Ertrags geben muss, unter welche derselbe nicht herabsinken darf, wenn der Anbauende sich und seine Familie von den Früchten seines Gutes erhalten soll, ohne Noth zu leiden. Diese Größe des Ertrags setzt eine angemessene Größe des Grund-eigen-

eigenthums auf der einen Seite, und auf der andern die Bestimmung des *wahren* Bedürfnisses voraus, welches durch den Ertrag befriedigt werden soll.

Auch ist es gewiss, dass für die Kräfte des einzelnen Landanbauers und seiner Familie, eine Grösse des Grundeigenthums vorhanden ist, welcher diese Kräfte entsprechen, nach deren Uebersteigung sie nicht mehrzureichend bleiben, sondern fremde Hülfe nothwendig, und die Kultur nicht mehr das reine Werk des Eigenthums, sondern mit Mieharbeit des Tagelöhners verschwimmt wird.

Das Grundeigenthum sollte also eigentlich weder zu gross, noch zu klein seyn, oder mit andern Worten: *es giebt der Natur der Sache nach ein Minimum und ein Maximum des Grundbesitzes.*

Güter, welche das Maximum übersteigen, werden durch Vertheilung an Kultur gewinnen, indessen der Staat an Menschen, der Einzelne an Wohlstand gewinnt. Sinkt hingegen die Vertheilung unter das Minimum herab: so verlieren Kultur, Eigentümer und Staat.

In diesem Resultate der natürlichen Verhältnisse scheint die allgemeinste Bestimmung für die Willkürlichkeit der Vertheilung zu liegen.

Die besondere Anwendung muss, um der Anwendbarkeit selbst willen, sorgfältig von den Lokalverhältnissen hergenommen werden; denn der Gehalt der höchsten und niedrigsten Stufe wird sich immer nach der Fruchtbarkeit des Bodens richten müssen.

Ich will es versuchen, durch einige Folgesätze aus der eben angegebenen allgemeinsten Bestimmung der Vertheilungsfreiheit, der Theorie näher

14 Gedanken über die willkürliche Vertheilung der Bauerngüter.

zu kommen, welche bei der Anwendung im Einzelnen, der Verschiedenheit von Lokalverhältnissen ohnerachtet, immer zum Grunde gelegt werden könnte,

Erstens: Die Vertheilung muß frei, aber sie kann nicht willkührlich seyn.

Sobald die Nothwendigkeit eines Maximums und Minimums aus der Natur der Sache einleuchtet; so geben beide der Willkür Schranken, ohne jedoch die Freiheit aufzuheben,

Vertheilungsfreiheit bezieht sich daher auf die binnen dieser Schranken gestattete Willkür. Ohne Grenzen wäre die Willkür unbedingt,

Hat der Staat das Recht, solche Grenzen vorzuschreiben?

Die Rechte des Staates gründen sich in seinen Pflichten, diese in seinem Endzwecke. Sein Endzweck ist allgemeines Wohl durch das Wohl der Einzelnen. Die richtige Bestimmung des Verhältnisses, welches zwischen Eigenthum und Wohlstand eintritt, liegt aber gewifs seinem Endzweck äusserst nah. Und so lässt sich auch wohl nicht bezweifeln, dass ihm das Recht zu stehe, jene Grenzen zu bestimmen, vorausgesetzt, dass hiebei blos das wahre Beste der Sache zum Augenmerk genommen, das Lokalbedürfniss genau beobachtet, und der natürlichen Freiheit nicht willkührlich nahe getreten werde.

Außerdem, dass die Unmöglichkeit einer ganz willkürlichen Vertheilung schon aus dem Wesen des Landbaues, und dem Bedürfnisse des Anbauers folgt, erfordert auch der Endzweck der Vertheilungsfreiheit selbst die Bestimmung dieser Willkür nach gewissen Regeln,

Der Endzweck der Vertheilungsfreiheit ist nämlich, die Anzahl der Grundeigenthümer zu vermehren, die Kultur zu veredeln, und Industrie und Wohlstand zu erhöhen,

Ganz

Ganz willkürliche Vertheilung würde mit grosser Ungleichheit verbunden seyn; die nun unverhältnissmässigen Theile würden nach und nach durch Unglückfälle, Verarmung und Verkauf wieder in wenigern Händen Händen vereinigt werden. So entstünden alsdann von neuem grössere Güter; die Klasse der Unbegüterten und Tagelöhner würde sich beträchtlich vermehren; und der Staat an der Stelle vieler wohlhabenden Landbauer einige reiche Eigenthümer, und eine Menge düttriger, vom Tag zum Tag, lebender Menschen, erhalten. Dem Sachkenner ist es ohnehin bekannt, wie leicht sich der Druck des Reichern gegen den Aermern, auch auf dem Lande einschleicht, und wie schwer es ist, alle Schlupfwinkel dieser verderblichen Geldaristokratie zu entdecken und aufzuheben. Dieser Druck fände aber bei einer solchen Einrichtung freies Spiel, und die nützliche Absicht der Vertheilungsfreiheit wäre ganz vereitelt.

Die unbedingte Willkür der Vertheilung hätte gewiss auch eine andere, höchst schädliche Folge, für den Landmann. Sie würde die Prozesse unendlich vermehren, und das Ungemach, welches sie ohnehin auf dieselben bringen, zu einem Grade erhöhen, dem schwer abzuhelfen seyn würde.

Dieses Uebel würde um so grösser werden, je weniger es alsdann möglich wäre, die Flurbücher und Heberegister in guter Ordnung zu erhalten. Eine allgemeine Verwirrung müfste entstehen, deren Folgen für das Wohl des Ganzen, wie der Einzelnen, unüberschlich wären.

Zweitens: Die Vertheilungsfreiheit muß vielmehr von Gesetzen abhängen, welche das Minimum bestimmen.

Folgende Thatsachen können als so viele allgemeine Formeln oder ungenannte Grössen angesehen werden, die sich in jedem gegebenen besondern Falle

Falle leicht durch genannte ausfüllen lassen. Hier dienen sie zur Festsetzung der Theorie.

Das wahre Bedürfniß des Landanbauers besteht in der Quantität von Getraide, daren er zum Brod für sich und seine Familie, zur Ausaat für das künftige Jahr, zum Austausch für die nöthigsten Gegenstände der Kleidung, und anderer schon verarbeiteten Erfordernisse, ihre Anschaffung geschehe durch unmittelbaren Eintausch, oder vermittelst Geldes, zur Entrichtung seiner Abgaben, und zum Rückhalt für unvorgesehene Zufälle, bedarf.

Dazu gehören also, nebst den Fruchtfeldern, ein verhältnismässiger Viehstand, und die Fütterung für denselben.

Um daher das wahre Bedürfniß des Landanbauers zu bestimmen, wird man die *Mittelzahl der Personen* ausmachen müssen, welche auf eine Familie zu rechnen sind. Man setze sodann das jährliche Brodbedürfniß einer jeden, den Mittelbetrag der Abgaben, halb so viel als das Brodbedürfniß beträgt, für die nöthige Austauschung, eben so viel als Nothpfennig, und dies alles in Getraide, als der eigentlichen Grundmünze des Landmanns, fest.

Dann suche man den mittlern *Anschlag der Fruchtbarkeit* auszufinden; und bestimme nun nach diesen wirklichen Angaben den Betrag des erforderlichen Fruchtfeldes, mit dem verhältnismässigem Betrage der natürlichen oder künstlichen Wiesen, die zu Erhaltung des angemessenen Viehstandes erfordert werden.

Hat man dies alles gefunden: so kennt man das nach Lokalverhältnissen mögliche *Minimum des Grundbesitzes*.

Doch

Doch ist hiedurch die Sache noch nicht ganz erschöpft. Denn wenn gleich dieses Verfahren sehr wichtige Resultate bey geschlossenen Gütern giebt, so verhält es sich doch ganz anders bey ungeschlossenen, welche nur von ohngefähr in den Händen des nämlichen Besitzes vereinigt sind, ein zufälliges, aber nicht ein sicher bleibendes Ganzes ausmachen; und theilweise leicht und fast immer die Person des Besitzers wechseln, um dann zu einem andern eben so zufälligen Ganzen gezogen zu werden.

Die Bestimmung des Minimums hängt hier nicht mehr direkt von der Erträglichkeit des Bodens in Beziehung auf das Bedürfnis des Eigenthümers ab; wol aber indirekt, in sofern der Staat nicht zugeben kann, dass solche einzelne Grundstücke in Theile zerfallen, welche offenbar zu klein sind, um etwas Bedeutendes abzuwerfen.

Hier wird also das Minimum wol am besten auf den bestimmten Theil eines bestimmten Ganzen zurückgebracht, weil man den Ertrag des letzten, mithin auch die Hinlänglichkeit des ersten unter dem Gesichtspunkte des für den Landenbauer nützlichem Besitzes berechnen kann.

So ist z. B. in dem hiesigen Staate die Theilung eines Grundstücks unter der Hälfte eines Ackers unterlagt.

Die Anwendung des oben aufgestellten Grundsatzes von der Fruchtbarkeit des Bodens wird in diesem Falle um deswillen indirekt genannt, weil die direkte ihrem ganzen Umfange nach eigentlich nur auf geschlossene Güter passt.

In der Wesheit stimmen aber beyde Anwendungsarten darin überein, dass immer die Festsetzung eines Minimums für nöthig anerkannt, und nach dem Maafse der Fruchtbarkeit bewirkt wird.

Der Staat macht von dieser doppelten Anwendungsart Gebrauch, indem er bey den offenen Gütern das den Lokalverhältnissen angemessene Minimum des gewöhnlichen Ackermaases: bey geschlossenen Gütern das Minimum eines geschlossenen Gutes als eines solchen, gesetzlich bestimmt.

In jeder Rücksicht werden jedesmal gut eingerichtete und ordentlich fortgesetzte Flurbücher als ein unerlässliches Erfordernis der Ordnung in dem Güterbesitze angenommen. In denselben muß alles verzeichnet seyn, und jede Abänderung richtig angemerkt werden. Nur auf diese Weise wird man sich im Stande fehn, die Beobachtung des Minimums bey Vertheilung der Grundstücke aufrecht zu erhalten, welche außerdem durch die List des immer geschäftigen Eigennutzes, und die Unmöglichkeit einer schnellen und deutlichen Uebersicht gewiss vereitelt würde.

Doch gibt es zuweilen auch Ausnahmen von der Regel des Minimums.

Der Fall kann leicht bey Weinbergen oder Wiesen eintreten, deren Benutzung, so wie ihre Bearbeitung oft im Kleinen gewinnt, und deren Vertheilung unter das Minimum überdiess nach der Lage der Interessenten denselben sehr wichtig werden kann.

Allein solche Ausnahmen müssen immer nur dispensationsweise, und zwar nach genauer Untersuchung der Umstände gestattet werden, damit die Festigkeit der Regel nicht darunter leide.

Uebrigens folgt aus der Natur der Sache, daß sie nur bey offenen, nicht aber so leicht bey geschlossenen Gütern vorkommen können.

Durch die Festsetzung des Minimums wird man es dahin bringen, daß die geschlossenen Güter nicht zu klein für ihren Endzweck, die Erhaltung des Anbauers und seiner Familie werden. Man wird verhindern, daß einzelne

zelne offene Ackerstücke — an einigen Orten *walkende Güter* genannt — nicht zu sehr zerrissen, und daher die kleinen Theile irgend eines bedeutenden Ertrags unfähig werden. Man wird zugleich das Maas des Eigenthums erreichen, welches sich mit der Möglichkeit der besten Kultur, und der Bewirkung der größten Fruchtbarkeit in ein richtiges Verhältniss setzt.

Drittens: Jedoch darf das Gesetz die Ausdehnung über das Maximum nicht ausdrücklich verbieten.

Wenn das Minimum auf der Grösse des **Grundeigenthums** beruht, welche nach den Lokalverhältnissen gerade für das *wahre Bedürfniss* des Anbauers und seiner Familie hinreicht, und auf die vorhin angegebene Art unter jedem Lokalverhältnisse gefunden werden kann, so muss das Maximum des Grundbesitzes, nach den festgestellten Grundsätzen und der Natur der Sache, alsdenn vorhanden seyn, wenn derselbe so gross ist, dass die Kräfte des Anbauers und seiner Familie gerade für seine Bearbeitung hinreichen,

Das Minimum wird mithin durch *Bedürfniss*, das Maximum durch *Fähigkeit* entschieden. Zwischen beyden liegen viele Mittelstufen des Wohlstandes, der gleich mit dem ersten Grade über dem Minimum anfangen muss, weil mit diesem Grade schon *Überhut* eintritt.

Die Grösse des anzunehmenden Maximums ist schwerer zu finden, als jene des Minimums.

Denn es ist äußerst mühslich, zu bestimmen, wie weit die Kräfte des Menschen gehn können, und in wiefern er unfähig wird, sein Eigenthum gehörig zu kultiviren.

Indessen scheinen doch folgende Punkte die Entscheidung dieser Frage zu befördern.

Man kann als gewiss annehmen, dass ein Eigenthum, welches das wahre Lokalbedürfniss sechsmal übersteigt, für die Kräfte eines Anbauers, und seiner Familie, wo nicht zu gross, doch gerade gross genug sey, um alle fernere Ausbreitung nicht nur unnöthig, sondern auch für die Kultur schädlich zu machen, indirekt sie nicht minder schädlich als gründlich sei.

Denn ein solches Eigenthum schliesst die Nothdurft von sechs Familien in sich: man nimmt also nicht zu wenig an, wenn man in Hinsicht auf die Einschränkung des Minimums, dem Eigentümer nicht mehr als die sechsfache Anstrengung, nebst Fähigkeit zu dieser Anstrengung beylegt.

Man kann ferner nach der gewöhnlichen Mittelzahl der Familien auf ein solches Gut soviel künftige neue Familien annehmen, dass bey der Verteilung jeder Theil dem Minimum wieder näher gebracht wird.

Mithin ließe sich das Maximum des Grundbesitzers ohngefähr auf das Sechsfache des Minimums festsetzen.

Iedoch nur in dem Geiste des Gesetzgebers und der Staatsverwaltung, nicht im Gesetze selbst.

Eine solche Verordnung würde dem Eigenthumsrechte zu nahtreten, und eine likurgische Gleichheit der Güter atmen. Obschon es der Endzweck der Regierung seyn muss, soviel möglich nach und nach, und durch gelinde Mittel der grössern Gleichheit des Vermögens welche immer den allgemeinen Wohlstand zur Folge hat, näher zu kommen, so darf sie doch nicht im strengen Tone des Befehls den zarten Keim des Eigenthums erschüttern.

Auch die ächte Betriebsamkeit, und mit ihr die gute Kultur würden unter einer solchen ausdrücklichen Verordnung leiden. Denn der Hang zur

Industrie hängt praktisch mit dem Hange nach Wolstande zu nah zusammen, um nicht durch eine solche Maasregel sehr geschwächt zu werden. Mithin spricht das Gesetz blos von dem Minimum, dessen Bestimmung von der Sorgfalt für das Wol des Bürgers zeugt, damit er nicht aus Mangel an erforderlichem Grundvermögen verarme: aber es spreche nicht von dem Maximum, um kein Misstrauen zu erregen, den Unternehmungsgeist nicht in Furchsamkeit zu verwandeln, und den Fleis nicht im Keime zu ersticken.

Viertens: die Verhinderung einer schädlichen Ausdehnung über das Maximum, vermittelst möglichster Beförderung der gesetzlichen Vertheilung, bleibt aber ein wichtiger Gegenstand für die wachende Thätigkeit des Staates. Das den Lokalverhältnissen angemessene Maximum des Grundbesitzes bleibt demnach der Richtpunkt, nach welchem die Staatsverwaltung durch sich selbst und durch ihre Agenten die Vertheilung der Güter zu lenken sucht.

Die Vollziehung dieser Pflicht liegt zunächst den Beamten ob, welche die eigentliche Agenten der Staatsverwaltung sind. So mühsam sie auch scheinen, und in manchem Betracht auch wirklich seyn mag, so fest muss doch darauf gehalten werden, so wenig darf doch die Aufmerksamkeit ermüden. Dabei ist allerdings als wesentliche Grundlage vorauszusetzen, dass jeder Beamte die genaueste Lokal- und auch eine zweckmässige Personalkenntniß des ihm anvertrauten Bezirkes habe; dass er immer und allenfalls selbst zugegen sey, mit eignem Blick umfasse, die Maasregeln aus der lebendigen Quelle aller praktischen Klugheit, aus der Natur der Sache schöpfe, und das

Vertrauen, die Zuneigung, die willige Folgsamkeit seiner Pflegbefohlden besitze: Eigenschaften, ohne welche überhaupt das Dasein eines guten und brauchbaren Beamten nicht bestehn kann. Ueberdies kann fast nie ein praktisches Geschäft gut verrichtet werden, wenn man nicht den Gegenstand desselben anschaulich kennt. Eine schädliche Ausdehnung des Grundbesitzes über das Maximum ist alsdann vorhanden, wenn sich viele Besitzungen in den Händen eines Einzigen häufen, ohne nahe Ausicht, dass Vertheilung dieselbe bald wieder trennen werde.

Als denn muss der Besitzer Tagelöhner zu Hilfe nehmen: die Kultur verlehrt, weil der Eigenthümer und seine Familie nicht mehr vorzüglich die Arbeit selbst betreiben. Viele Tagelöhner setzen immer viele Arme und wenige Reiche zum voraus. Der reiche Landanbauer wird durch die Zunahme seines Vermögens in Stand gesetzt, immer mehrere Grundstücke anzukaufen, und das Uebel, welchem die Vertheilung steuern soll, reist von neuem ein.

Hier beginnt der Wirkungsbereich des Beamten eben so nothwendig, als wohltätig.

Er beobachte im Stillen die Wirthschaft seiner Pflegbefohlden; er verleihe die nach und nach entstehende Vergrößerungen nicht aus den Augen; er mache dann von seinen Beobachtungen Gebrauch, um allgemeine Vorschriften insbesondere anzuwenden, das Gute fruchtbar zu entwickeln, dem Uebel im Ursprung zu steuern. Allgemeine Vorschriften, welche der Staat zur ungezwungenen Beförderung der Vertheilung anwenden kann, liegen der Natur der Sache nach

vorzüglich darinn, daß er dem Eigenutze, welcher seine Befriedigung in der Vereinigung vieler Güter auf wenige Besitzer sucht, diese Befriedigung in der Vertheilung zu zeigen, sich bemüht.

Der Staat gebe daher den Vätern vieler Kinder gewisse Freiheiten, er befördere und unterstütze die Ehen, er gehe dem vertheilenden Vater mit Prämien und Vorschüssen an die Hand, er ziehe die Konkurrenz zu dem Naturalkriegsdienste mit ins Spiel.

Dieser letzte Punkt kann mit großem Erfolge behandelt werden. Es ist hier der Ort nicht, Vorschläge zur Verbesserung des Kriegswesens im Verhältnisse zum allgemeinen Landeswol auseinander zu setzen: also nur einige Züge, die hier einschlagen.

Wenn die Grundeigenthümer vermehrt werden, so werden die wahren Vertheidiger des Vaterlandes vermehrt. Man befördere also die Vertheilung. Wenn der stehende Soldat vermindert wird, so gewinnt die Bevölkerung auf dem Lande, mit ihr die Kultur. Wenn eine gut organisierte Landmiliz errichtet wird, so streitet jeder Mann mit dem unmittelbaren Gefühle, für Weib und Kind. Haus und Hof zu retten, ~~erhebt mit allen den Gefahren, keines leidet unter dem andern, sondern beides unterstützt sich; das Land ist auf den unvorgefährtesten Fall gedeckt, der kriegerische Geist der Nation lebt wieder auf, wir dürfen nicht mehr fürchten, das Spiel des Feindes zu seyn, die Kosten sind geringer, der ständige Soldat hat den festesten Rückhalt.~~

Die an manchen Orten in ihrer Allgemeinheit mehr schädliche als nützliche Ausnahme der einzigen Söhne von dem Naturalkriegsdienste verdient Berichtigung, vielleicht Einschränkung, weil sie, ihrer guten Absicht ohngeachtet, der Bevölkerung sehr leicht nachtheilig wird;

Mag

Man zeichne außerdem die Anzahl der Feuerstätten auf dem Lande genau auf, gebe ihre Verminderung durchaus nicht zu, befördere ihre Ergänzung durch Wiederbebauung der verödeten auf alle Weise. Man sehe nicht minder sorgfältig darauf, dass alle Gemeindenutzungen und Gemeindelasten lediglich nach der Anzahl der Häuser, und nicht nach der Ackerzahl benutzt und getragen werden.

Wer keine öde Stätten mehr zu bebauen findet, bage sich neu an; denn Stätten sind Spuren des Abgangs, neue Häuser Zeugen der Zunahme. Wo also jener ganz ersetzt ist, höre die Regel auf, welche nur um seiner Ersatzung willen bestand.

Sind neue Ansiedlinge vorhanden, so unterstütze man sie im Bauen, im Ankauf der Güter. Häuser und Grundstücke geben dem Staate hinlängliche Sicherheit für dergleichen Summen.

Der Siaat kaufe bey dem Ableben grösserer Grundeigenthümer einen Theil ihrer Grundstücke, und vertheile sie dann weiter an neue Pflanzer. Er kaufe selbst bey ihrem Leben, selbst um höhere Preise, damit er die Vergrösserung hindere ohne Zwang anzuwenden, und gebe das Erkaufte wieder an neue Wirthschafter, selbst mit Verlust am Einkaufspreise, auf Fristen zur Bezahlung oder in Erbpacht. Jeder Verlust dieser Art ersetzt sich mit reichlichem Wucher.

Das Einstandsrecht hat schon vielen Nachtheil bewirkt, ob es gleich oft in guter Absicht eingeführt wurde. Es scheint in Hinsicht der Vertheilung sehr nützlich angewendet werden zu können.

Man gebe es jedem Mithabbar einer Gemeinde, welcher weniger Grund- eigenthum hat, gegen den, der mehr besitzt.

Auf

Auf diese Art wird direkter Zwang gegen die Vergrösserung über das Maximum vermieden, und doch schränkt man sie stillschweigend und wirksam ein. Der Staat greife alsdann dem Retrahenen durch Vorschüsse unter die Arme, und mache überhaupt das Gesetz, dass in jedem Falle solcher Art das Gutachten unpartheiischer Taxatoren den wahren Werth des Grundstückes bestimmen, und daher den festgesetzten Kaufpreis entweder bestätigen, oder ändern solle. Ein nothwendiges Gesetz, um zu verhüten, dass die Ausübung des Einstandsrechtes durch angebliche oder wirkliche allzuhohe Preise nicht vereitelt, und nicht das öffentliche Wohl der eigennützigen Arglist eines Reichen zum Opfer gebracht werde.

Diese Vorschriften suche der Beamte in jedem besondern Falle zur Wirklichkeit zu bringen; er setze durch seine Achtsamkeit die Regierung in den Stand, im kleinsten Detail die grösste Maasregeln auszuführen. Denn nie wird etwas dauerhaft Gutes in der Staatsverwaltung bewirkt werden können, wenn sich nicht die einzelnen Fälle völlig gleich bleiben, mit gleicher Sorgfalt und gleicher Beharrlichkeit bearbeitet werden.

Fiinfens: Der Staat hat für eine legale Form der Vertheilung zu sorgen, damit die Gewissheit des Eigenthums; die Leichtigkeit, den Besitz zu übertragen; die Sicherung der Hypotheken; die Erhebung der Staats-einkünfte und der Privatabgaben, und ~~wo er überfordert das Grundvermögens~~ nicht darunter leiden.

Die Festsetzung einer legalen Weise für die Vertheilung ist äusserst wichtig, weil ohne sie keine Sicherheit des Eigenthums und seiner vollständigen Benutzung möglich ist.

Allein diese dringende Nothwendigkeit muss so erreicht werden, dass die Privatfreiheit nicht zu sehr eingeschränkt, und der Endzweck nicht durch das Mittel gestört werde.

Das Hauptmittel zu Erreichung der wahren Absicht liegt in guten Flurbüchern.

Bey schon bestehenden Fluren müssen sie genau durchgesehn, aufs neue berichtigt, und durch bestimmte Angabe des Inhaltes eines jeden Ackerstückes, so wie seines Besitzers, den möglichsten Grad der Deutlichkeit und Brauchbarkeit erhalten. Bei jeder Veränderung des Besitzes, wohin also auch die Vertheilung gehört, muss der neue Erwerber sogleich und bestimmt ange- schrieben werden. Jedes Stück behält in dem Flurbuche seine beständige Nummer; wird es vertheilt, so werden die Theile unter besondere Buchstaben in die Nummer eingetragen. Wer das Anschreiben vereitelt, indem er den neuen Erwerb bey der Behörde nicht anzeigt, verfällt in eine Strafe, welche in dem Gesetze besonders auszudrücken ist, und in keinem Fall erlassen werden darf, weil die Folgen einer solchen Nachlässigkeit zu misslich sind, und durch Nachsicht in der Ahndung derselben bald allgemein und unheilbar werden. Allerdings muss alsdann dafür gesorgt seyn, dass das Gesetz gehörig bekannt werde, und kein Vorwand der Unwissenheit zur Entschuldigung dienen könne.

Bei Fluren, welche durch Vertheilung großer Gütermassen in kleinere geschlossene Güter neu entstehn, lässt sich alles dies eben so gut, und noch besser ausführen, weil man hier gleich anfänglich systematisch zu Werk gehn kann, und nicht die Fehler der *Vorgangshheit zu vergüten* bedarf. Das Flurbuch wird hier zugleich mit des Vertheilung berichtigt, und nach den achtten Grundsätzen angelegt.

Bestehn einmal Flurbücher, müssen alle Vertheilungen angezeigt, und in dieselbe eingetragen werden: so ist die Art der Vertheilung legal genug, und das Uebrige derselben kann bei offenen Gütern der Willkür der Interessenten überlassen werden.

Nur wird bey geschlossenen Gütern nothwendig seyn, dass die Vertheilung nicht in Zerstückelung ausarte, und dass das Minimum nicht überschritten werde.

In Ansehung des ersten Punktes wird daher der Beamte darauf sehr müssen, dass ein jedes geschlossnes Gut nicht anders, als wieder in kleinere Güter dieser Art vertheilt werde.

Dies kann um deswillen sehr leicht geschehn, weil bei der allerersten Vertheilung des einzigen grossen Gutes in mehrere kleinere, schon das System eines Ganzen bei jedem Theile angenommen wird. Es bedarf daher in der Folge nur einer fortgesetzten Aufmerksamkeit, um, wiewol immer kleinere, jedoch vollkommne Ganze, daraus zu machen.

Das Minimum wird der Beamte nicht überschreiten lassen, wenn er bei jeder Vertheilung der Art sein Flurbuch über den Gehalt des zu vertheilenden Gutes zu Rathe zieht. Er wird alsdann beurtheilen können, ob und wie ferner zu theilen sey.

So wie daher in den Flurbüchern schon zertheilter Fluren jedes Ackerstück seine Nummer hat: so wird in den Flurbüchern über eine grosse vertheilte Grundbesitzung jedes einzelne Gut, welches daraus entstanden ist, seine Nummer erhalten, und bei fernerer Vertheilung werden die jetzt daraus entstehende kleinere Güter mit eignen Buchstaben, als Unterabtheilungen, in diese Nummer eingetragen.

So einfach diese Einrichtung ist: so ausführbar ist sie auch, wenn dabei mit Ordnung, Beharrlichkeit und Redlichkeit zu Werke gegangen wird. Wo aber eines dieser drei Stücke gebreicht, und mithin diese nöthige und nützliche Einrichtung leidet, da ist die grösste Strenge in Untersuchung und Bestrafung anzurathen.

Alle bei dem Grundeigenthum eintretende Rücksichten werden durch die erwähnte Einrichtung der Flurbücher befriedigt.

Durch die Angabe des Eigenthümers und seine Aufzeichnung, durch die bestimmte Meldung jeder Veränderung, wird die Gewissheit des Eigenthums ganz hergestellt.

Durch das treue und glaubwürdige Verzeichniß aller Grundstücke und ihrer Besitzer, wird die Uebertragung des Eigenthums ausnehmend erleichtert, weil es dann wesentlich keiner Urkunde mehr bedarf, als der legalen Anmerkung in dem Flurbuche.

Die Sicherung der Hypotheken gewinnt sehr, wenn der Besitz richtig gestellt, und die Einsicht des Grundvermögens so leicht ist.

Wenn, wie es seyn muß, in dem Flurbuche alle auf jedem Grundstücke haftende Privatabgaben bemerkt sind: so werden sie eben so leicht zu erheben, als unstrittig seyn. Da ohnehin der Inhalt der Grundstücke aufgezeichnet ist, und die öffentliche Abgaben auf dem Grundbesitze ruhen, so darf man zu ihrer Bestimmung für jede einzelne, immer mit Zuversicht das Flurbuch befragen.

Die Uebersicht des Grundvermögens ist für den Staat in vielem Be- trachte sehr wichtig. Er kann sie nicht leichter, vollständiger und sicherer erhalten, als durch allgemein eingeführte, zweckmäßig eingerichtete, genau festgesetzte Flurbücher.

Sechstens: Der Staat hat ferner dahin zu sehen, daß die Vertheilung in der einzelnen Anwendung ihrem Endzwecke nicht nachtheilig werde, und daher Anstalten zur zeitigen und zweckmäßigen Unterstützung des Land- anbaues zu treffen.

Der Staat sorgt bereits durch Festsetzung des Minimums dafür, dass die Vertheilung nicht gegen ihren Endzweck wirke, und Armut statt Wohl- standes hervorbringe.

Allein nebst diesem bedarf es auch noch anderer Vorkehrungen, um zu verhindern, dass der minder begüterte, der leidende, der durch Nahrungs- sorgen für zahlreiche Familie, durch Unglücksfälle zurückgekommene Land- mann zur gehörigen Zeit unterstützt, und vor der Nothwendigkeit bewahrt werde, nach und nach seine Grundstücke, oder, wenn er ein geschlossenes

Gut

Gut besitzt, dieses auf einmal veräußern, oder es wenigstens mit drückenden Schulden beladen zu müssen, welche zuletzt doch den Verkauf nach sich ziehn.

Der Staat hat viele Mittel zu dieser wesentlichen Unterstützung, wenn er nie das erste und wichtigste derselben vernachlässigt, auf welchem die mögliche Anwendung aller übrigen beruht.

Es besteht in der *festgesetzten Aufmerksamkeit auf den Zustand des Unterthanen*: ein Geschäft, dessen erstes Werkzeug die Beamten seyn sollten, und immer seyn können, wenn sie die vorhin schon berührte Lokal- und Personalkenntniß zu erwerben und zu erhalten bemüht sind, und mit aufgeklärter Einsicht des ganzen Umfangs ihrer Pflichten den festen Willen ihrer wirklichen Vollziehung verbinden.

Die Fürstigkeit des Landmanns fängt gewöhnlich so fehlt im Kleinen an, dass sie sich oft durch geringe Hülfsmittel verhüten lässt, wenn sie nur gleich im ersten Augenblicke angewendet werden.

Wenn man alsdann dem Unglücklichen mit vortheilhaften Vorschüssen aus eigens dazu bestimmten Kassen anhanden geht; den übeln Wirth durch Zureden und heilsame Strenge auf dem rechten Wege erhält; und grade auf den Endzweck des allgemeinen ~~Unterthanen~~ ^{keine falsche Erfahrung} und keine unzweckmäßige Verschwendung in die einfachen Mittel seiner Erreichung bringt: so wird gewiss auch hier die reine Erfahrung von der Wahrheit überzeugen, dass jene Staatsübel, vor welchen man späterhin zurückbebt, bei stets gespannter Aufmerksamkeit, rascher und kluger Behandlung, im Entstehen leicht zu heilen sind, und dass auch in der Staatsarzneikunde die Simpelen den Vorzug verdienen.

Dergleichen Unterstützungskassen sind in mehrern Ländern schon mit grossem Erfolge angelegt worden. Wir haben in hiesigen Verhältnissen so viel gute Folgen von unserer *Landnothdurftskasse* erfahren, dass man in der

That nicht genug wünschen kann, ähnliche Einrichtungen allgemein verbreitet zu wissen,

Die Behandlung des übeln Wirthes von Seiten des Staates, fordert bestimmte Grenzen. Es ist hier so leicht, zu viel oder zu wenig zu thun; und beydes ist schädlich. Das erste, weil der Staat die natürliche und bürgerliche Freiheit achten muss; das andere, weil alsdann die Absicht nicht erreicht wird,

Die Hauptbestimmung dieses Gegenstandes scheint in der Pflicht des Staates zu liegen, die Glückseligkeit des Einzelnen, und somit des Ganzen zu befördern. Diese Quelle enthält auch die Grenzen seines Rechtes, welches nun nicht so weit gehn darf, dass die Glückseligkeit eines Einzelnu wirklich leide. Vorsicht gehört also zu seiner Sphäre, nicht aber willkürlicher Zwang,

Sobald daher der Staat den übeln Wirth, der einst seine Familie ins Unglück stürzen, und mit derselben dem Ganzen zur Last fallen wird, anfänglich durch die gelinde Mittel des Zuredens, der Ermahnungen, dann durch die schärfere Mittel der Strafe, zu bessern, und wenn alles dieses fruchtlos ist, ihn durch Entziehung der Selbstverwaltung seines Vermögens, außer Stand zu setzen sucht, ferner Schaden zu stiftet, bis er gebessert seyn wird; so thut der Staat nichts, als wozu er ein Recht hat, das in seinem Endzwecke selbst gegründet ist.

Aber eben um deswillen wird er mit strenger Gerechtigkeit zu Werke gehn müssen. Erst muss die Thatache der übeln Wirthschaft, der Verschwendung wirklich auf legale Weise festgesetzt; erst müssen die Mittel der Güte und der schärfern Ahndung erschöpft seyn, eh man dem zum Bürger gewordenen Menschen die freye Verwaltung seines Vermögens entziehn kann. Alle willkürlichen Vorschritte, um so mehr aller Misbrauch des Ansehens, welches Gesetze und obrigkeitliche Würde geben, müssen unterbleiben, oder, wenn sie dennoch einschleichen, streng bestraft werden,

Sieben.

Siebentens: der Staat thut wohl, an seinen Gütern das Beispiel der vernünftigen, auf feste Grundsätze gebauten Vertheilung zut geben.

Das Beispiel der Staatsverwaltung ist äusserst wirksam. Sie thut nicht nur wohl, sondern sie ist auch verpflichtet, dasselbe in allen jenen Gegenständen zu geben, worin sie in Gestalt des Gesetzes Regeln zur allgemeinen Befolgung vorschreibt. Der Eindruck eines solchen Vorbildes stärkt das Ansehen des Gesetzes, und empfiehlt nützliche Anstalten am meisten; um so mehr, da es der Staat in solchen Fällen durch zweckmässige Behandlung in seiner Gewalt hat, alle Vortheile der Anstalten, welche er in Gang bringen will, augenscheinlich darzulegen, und den Nachahmungstrieb durch den Reiz des augenscheinlichen Gewinns in das Interesse der guten Sache zu ziehn.

Besonders ist dieses, wie die Erfahrung bezeugt, der Fall bey allen ökonomischen Verbesserungen, von denen die grössere Menge immer schwer, und meistens nur durch den Erfolg selbst, zu überführen ist.

Man hat daher bereits an sehr vielen Orten auf diese Weise durch Verschagung der herrschaftlichen Güter das gute Beispiel gegeben; und immer befand man sich wohl-dabey.

Die meisten Domainenöster könnten besser verwaltet werden, oder doch wenigstens der Kammer mehr Vortheil abwerfen, welchen nun der Pächter gewinnt. Auch ziehen die mit Zeitpachtungen jedesmal verbundne Abwechslungen Kosten und Verlust nach sich. Vertheilt der Staat diese meistens grosse Güter in kleinere geschlossene Güter, so erhält er außer den grossen Vortheilen, welche die Vertheilung an sich schon bewirkt, auch insbesondere eine Vermehrung seiner Einkünfte, und den Nutzen der bei dieser Einrichtung eintretenden Ersparnisse.

Also vereinigt sich hier ganz augenscheinlich der Staatswohlstand mit dem Wohlstand der Einzelnen in jeder Rücksicht.

Ach-

32 Gedanken über die willkürliche Vertheilung der Bauerngüter.

Achtens: Der Staat thut wohl, die großen Grundeigenthümer zur Nachahmung dieses seines Beispiels aufzumuntern.

Die meisten grossen Güter, welche nicht in den Händen des Staates selbst sind, können auf diese Weise nach seinen Absichten wohlthätig für das Ganze vertheilt werden.

Schon haben viele grosse Grundeigenthümer die damit verbundenen Vortheile eingesehn, und dieselben durch wirkliche Einführung der Vertheilung erreicht.

Der Staat wird durch Auszeichnung und Belohnung solcher Unternehmungen das Interesse erhöhen, welches bereits für den Privatnutzen darin liegt, und die Wirkung beschleunigen, deren schnelle Ausbreitung ihm so erwünscht seyn muss.

Oft nur zu nachlässig kultivirte Besitzungen werden sich auf diese Art in blühende und bevölkerte Gegenden verwandeln; Leden und Heiden werden nach und nach verschwinden, und die Wohnstätten arbeitsamer, täglich sich mehrender Pflanzer an ihre Stelle treten,

Der Willkürliche Vertheilung der Bauerngüter, scheint sich also nach allen Gesichtspunkten das Resultat zu begründen, dass sie unter steter Hinsicht auf das lokale Minimum und Maximum, und Begrenzung der Willkür nach diesen Regeln, frei seyn, durch jedes Mittel befördert, und in der fruchtbarsten Anwendung aller mit ihr in Verbindung stehenden Maasregeln entwickelt werden müsse.

Ein Resultat, welches die Erfahrung bestätigt, und welchem daher das Ansehen eines allgemeinen Grundsatzes um so mehr zu wünschen ist, je sicherer es zwischen den Nachtheilen der Nichtvertheilung, und jenen der willkürlichen Vertheilung hiedurch zu dem wahren Endzwecke führt.

